



Stans, 28. Januar 2014
Nr. 54

Bildungsdirektion. Amt für Kultur. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit RRB Nr. 653 vom 6. September 2011 hat der Regierungsrat einen Grundsatzentscheid zur Revision des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) getroffen.

1.2

Der Auftrag umfasste die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege sowie die Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Unterschutzstellung und der Wirkung der Unterschutzstellung (Art. 10-24 DSchG). Anlass dazu gaben Feststellungen unterschiedlicher Interpretationen und Verfahrensabläufe in der Praxis. In diesem Sinne sollten die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf Klarheit, Zuständigkeit und Verfahrensabläufe überprüft und allenfalls präzisiert beziehungsweise angepasst werden.

1.3

Im Frühjahr 2012 erarbeitete die Fachstelle für Denkmalpflege ein Leitbild, das die Ziele und Zuständigkeiten benennt. Es diente als Grundlage für die Revision des Denkmalschutzgesetzes. Mit Beschluss vom 23. Oktober 2012 hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen.

1.4

Mit Beschluss Nr. 476 vom 2. Juli 2013 verabschiedete der Regierungsrat die Teilrevision des DSchG und den zugehörigen Bericht zuhanden der Vernehmlassung und beauftragte die Staatskanzlei mit deren Durchführung.

1.5

Bis Anfang November 2013 gingen auf der Bildungsdirektion 29 Stellungnahmen ein, die in einem Bericht ausgewertet wurden. Das Ergebnis zeigt eine mehrheitlich zustimmende Haltung der Vernehmlassungsteilnehmer, wobei die kritischen Stimmen stellenweise durchaus ins Gewicht fallen.

2 Erwägungen

2.1

An der revidierten Darstellung der Denkmalschutz-Inventare, insbesondere der neu formulierten fehlenden Rechtswirkung gemäss Art. 5 wird festgehalten, obwohl die Zustimmung

nur knapp ausgefallen ist. Die ablehnenden Stimmen beziehen sich hauptsächlich auf eine kritische Haltung gegenüber den Denkmalschutz-Inventaren, welche nicht zur Disposition stehen.

Um die aktuelle Unstimmigkeit zwischen der im Gesetz vorgesehenen Kategorisierung und derjenigen der Inventare auszuräumen, wird die Reihenfolge von Art. 6 und Art. 7 vertauscht und die Kategorisierung im neuen Art. 7 auf die geschützten Objekte beschränkt.

2.2

Hinsichtlich des negativen Feststellungsentscheids bei schutzwürdigen Objekten gemäss Art. 10 geben die Ergebnisse aus der Vernehmlassung nicht Anlass zu einer Anpassung des Revisionsvorschlags.

Der Einbezug von Nachbarn im Fall von negativen Feststellungsentscheiden wird aufgrund der Stellungnahmen entgegen dem Revisionsvorschlag gemäss der bisherigen Regelung von Art. 12 beibehalten.

2.3

Die Fristen für vorsorgliche Schutzmassnahmen in Art. 33a werden aufgrund der grossen Zustimmung, sachlicher Erwägungen sowie in Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Kantone gemäss Revisionsvorlage beibehalten. Ebenso wird die Präzisierung des Begriffs *Schaden* auf *Sachschaden* in Art. 35 beibehalten.

2.4

Die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) sowie die Differenzierung von deren Aufgaben gemäss Art. 39 und 39a finden deutliche Mehrheiten und werden unter Berücksichtigung zweier formaler und einer materiellen Ergänzung übernommen. Die materielle Ergänzung erfolgt aufgrund einer breit eingegangenen Anregung, die Kompetenz der KfD auf Kosten der Fachstelle für Denkmalpflege zu erweitern. Dies hinsichtlich Stellungnahmen bei *wesentlichen* baulichen Veränderungen in geschützten Ortsbildern und an geschützten Objekten gemäss Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3. Die Massnahme erscheint geeignet, die Akzeptanz der Entscheide im Bereich der Denkmalpflege zu vergrössern.

2.5

Die Neuerungen im Finanzbereich – Begleichung freiwilliger Leistungen und Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds sowie die Delegation der Finanzkompetenz bis 100'000 Franken an die Bildungsdirektion – treffen ebenfalls auf eine breite Zustimmung.

2.6

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzverordnung, DSchV; NG 322.21) wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeiten ebenfalls revidiert. Sie wird dem Landrat zur Kenntnisnahme beigelegt und dann - nach Verabschiedung des DSchG durch den Landrat - vom Regierungsrat verabschiedet.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, NG 322.2) wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser Teilrevision zuzustimmen.

3. Die Bildungsdirektion wird beauftragt, die Vernehmlassungsteilnehmer über die Ergebnisse der Vernehmlassung zu informieren.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Bau, Planung, Umwelt und Landwirtschaft (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Denkmalpflege (Präsidium), Walter Brändli, Dorfstrasse 9, 6362 Stansstad
- Baudirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzdirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Kultur
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Rechtsdienst
- Fachstelle für Archäologie
- Fachstelle für Denkmalpflege
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

